



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 11. Dezember 2025, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Zimmerstraße 29, Saal A, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Langen Blatt 7657 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Langen	1	2060/1	Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße 20	575

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 571.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gemischt genutztes zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus zuzüglich Unter- und Dachgeschoss, in den 1920er Jahren als Mehrfamilienhaus errichtet, ca. 1954 um einen gewerblich genutzten Anbau erweitert, 1983 Errichtung eines separaten Baukörpers für Gewerbenutzung, ca. 174,40 m² Wohnfläche, Gewerbefläche ca. 24,50 m² Nutzungsfläche im Erdgeschoss des Hauptgebäudes, Nutzungsfläche ca. 55,11 m² im separaten Gewerbebau, tatsächliche Nutzungsfläche der Werkstatt ca. 90,00 m², Erweiterung evtl. ohne Baugenehmigung und mit Möglichkeit einer Rückbauverpflichtung (mündliche Auskunft der zuständigen Bauaufsicht).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **031719901128**.

Hunkel
Rechtspfleger